

Wirksamkeit pauschalierter Tagessatzentschädigungen: Verstoß gegen das Bereicherungsverbot?

Insbesondere bei Versicherungszweigen, in denen die Wert-/Schadenermittlung regelmäßig mit Schwierigkeiten bzw einem hohen Aufwand verbunden ist, wie etwa bei der Betriebsunterbrechungsversicherung, kann sich die Vereinbarung einer vorab definierten pauschalen Entschädigungsleistung sinnvoll erweisen. Anders als nach deutschem Recht, sind hierbei in Österreich jedoch die Grenzen des versicherungsrechtlichen Bereicherungsverbots beachtlich.

VERSICHERUNGSRECHTLICHES BEREICHERUNGSVERBOT

Im Bereich der Schadenversicherung gilt nach österreichischem Recht grundsätzlich das versicherungsrechtliche Bereicherungsverbot, wonach ein Versicherungsnehmer durch die Leistung des Versicherers nicht bessergestellt werden soll, als er ohne den Versicherungsfall stünde. Dieser Grundsatz wird höchstgerichtlich aus den §§ 1 Abs 1 Satz 1 iVm 55 VersVG abgeleitet.¹ Dogmatisch begründet wird das versicherungsrechtliche Bereicherungsverbot im Wesentlichen mit der Freihaltung des Versicherungsvertrages von Wettelementen, der Verminderung des subjektiven Risikos zur Herbeiführung des Versicherungsfalles sowie der unterbleibenden Finanzierung wirtschaftlich sinnloser Leistungen durch den Versicherungsnehmer.²

Im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage wurde das versicherungsrechtliche Bereicherungsverbot in Deutschland durch den BGH bereits vor Inkrafttreten des VVG 2008 unter Verweis auf den Wortlaut des § 1 Satz 1 VVG a.F. und die Vertragsautonomie abgelehnt.³ Auch der deutsche Gesetzgeber hat sich im Zuge der VVG-Reform 2008 ausdrücklich gegen das versicherungsrechtliche Bereicherungsverbot ausgesprochen.⁴

TAXENVEREINBARUNG ALS NORMIERTE AUSNAHME

Das österreichische Versicherungsrecht sieht jedoch auch Ausnahmen von obenstehendem Grundsatz vor. Gemäß § 57 VersVG können Versicherer und Versicherungsnehmer eine fixe Taxe (einen Pauschalbetrag) vereinbaren, durch die der eigentliche Versicherungswert auch nach Eintritt des Versicherungsfalles verbindlich festgelegt wird.⁵ Im Versicherungsfall kann die zuvor

SCHLAGWÖRTER

Bereicherungsverbot
Taxe
Pauschalierte Tagessatzentschädigung
§ 57 VersVG

bestimmte Taxe den tatsächlichen Schaden daher übersteigen und zu einer vom Gesetzgeber in gewissem Umfang tolerierten Bereicherung des Versicherungsnehmers führen.⁶

Die Festlegung einer Taxe bewirkt im Versicherungsfall eine wesentliche Beweiserleichterung zugunsten des Versicherungsnehmers, denn dieser hat bei Vorliegen einer Taxenvereinbarung nicht die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens nachzuweisen und zudem werden Streitigkeiten über die Höhe des Anspruchs vermieden. Auch der Versicherer kann sich hier beispielsweise die komplexe Nachberechnung bei Betriebsunterbrechungsschäden ersparen.⁷



VERFASSER

ARIS OEKONOMIDIS
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
aris.oekonomidis@shm.at

Aris Oekonomidis ist Rechtsanwaltsanwärter bei Strasser Haindl Meyer und fokussiert in den Bereichen Dispute Resolution und Versicherungsrecht tätig. Sein Schwerpunkt liegt insbesondere in der Begleitung und Abwicklung von Cyberschadenfällen, Betriebs- und Produkthaftpflichtfällen sowie D&O-Vermögensschadenhaftpflichtfällen.

GRENZEN DER TAXENVEREINBARUNG UND RECHTSFOLGEN

Der Durchbrechung des Bereicherungsverbots durch die Festlegung einer Taxe werden insofern Schranken gesetzt, als sich der Versicherer gemäß § 57 Satz 2 VersVG darauf berufen kann, dass die Taxe den Ersatzwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles erheblich übersteigt. Eine erhebliche Überschreitung wird von der Rsp im Regelfall dann angenommen, wenn die Taxe den Ersatzwert um mehr als 10% übersteigt, wobei auf eine Einzelfallabwägung abzustellen ist.⁸

Die Behauptungs- und Beweislast für eine erheblich überhöhte Taxe liegt beim Versicherer. Bis zur Erhebung von Einwendungen ist somit von der Richtigkeit der getroffenen Taxenvereinbarung auszugehen. Wird der Einwand erhoben und liegt eine erhebliche Überschreitung vor, ist die Taxenvereinbarung gänzlich unbeachtlich und legen die Auskunfts- und Belegobliegenheiten des Versicherungsnehmers wieder auf. Der Versicherer wäre dann lediglich verpflichtet, den konkret eingetretenen Schaden zu ersetzen.⁹

Wenngleich § 57 VersVG zwar ex lege keine zwingende Bestimmung ist, misst die Rsp der Einschränkung des Satz 2 insofern einen zwingenden Charakter bei, als Vereinbarungen, wonach die Taxe absolut unanfechtbar ist oder der Versicherer auf jeden Nachweis verzichtet, unwirksam sind.¹⁰ Hierdurch kommt auch ein gewisser Wertungsgrundsatz des Bereicherungsverbot zum Ausdruck.

ANTEILIGE ENTSCHÄDIGUNG BEI TEILSCHÄDEN?

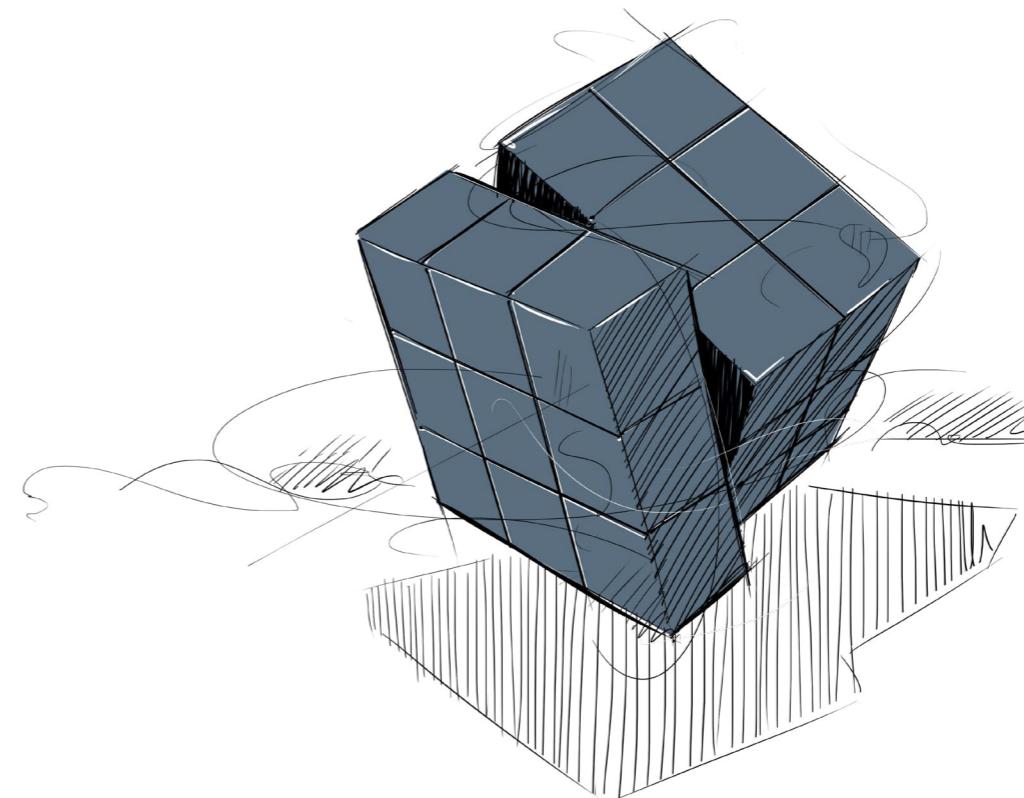
Ein besonderes Problem besteht bei Teilschäden, beispielsweise bei bloß teilweiser Betriebsunterbrechung, wenn weiterhin ein Deckungsbeitrag in geringem Umfang erwirtschaftet werden kann. In derart gelagerten Fällen geht die Rsp davon aus, dass die angestrebte Beweiserleichterung durch Auszahlung der vereinbarten Taxe im Totalschadensfall die Durchbrechung des Bereicherungsverbot nicht rechtfertigt und daher der tatsächliche Schaden zu ermitteln und ersetzen ist.¹¹

Auch ein anteiliger Ersatz im Verhältnis des Teilschadens zum entsprechenden Anteil der Taxe wird vom OGH mit der Begründung abgelehnt, dass in diesem Zusammenhang erst recht der konkrete Schaden und dessen Anteil am wahren Versicherungswert ermittelt werden müsste. Sämtliche durch die Taxenvereinbarung bezweckten Beweiserleichterungen würden somit wegfallen.¹²

Um solchen Fällen vorzubeugen, können für Teilschäden jedoch spezielle Taxen, etwa in Form von abgestuften Fixbeträgen oder Prozentsätzen der Grundtaxe, vereinbart werden.¹³

FAZIT

Wenngleich die Vereinbarung einer pauschalen Tagessatzentschädigung im Bereich von Betriebsunterbrechungsversicherungen durchaus Vorteile bietet und in der Praxis auch im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige (BUFT) oftmals zu finden ist, ist die Ausgestaltung für komplexere Versicherungslösungen mit erheblichen Hürden verbunden. Hinsichtlich möglicher Szenarien mit Teilschäden (etwa Versicherungsfälle, bei denen nur einige Standorte bzw. Gesellschaften eines Konzerns betroffen sind) ist es ratsam, entsprechende Vorkehrungen im Rahmen der Vertragsgestaltung zu treffen.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 vgl etwa OGH vom 28.10.2009, 7 Ob 98/09a; vom 24.11.2021, 7 Ob 192/21t; vom 16.02.2022, 7 Ob 9/22g.

2 vgl Höllwerth in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (9. Lfg 2021) § 55 Rz 24 f.

3 vgl ausführlich BGH vom 17.12.1997, IV ZR 136/96, siehe auch BGH vom 04.04.2001, IV ZR 138/00.

4 vgl Begr. RegE, BT-Drs 16/3945, S 79, zu § 78.

5 vgl Höllwerth in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (9. Lfg 2021) § 55 Rz 24; OGH vom 24.04.2019, 7 Ob 49/19k.

6 vgl RIS-Justiz RS0111473.

7 vgl Höllwerth in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (9. Lfg 2021) § 57 Rz 2.

8 vgl RIS-Jusitz RS0111473; siehe auch Ertl, Taxe und versicherungsrechtliches Bereicherungsverbot, ecoclex 2001, 884.

9 vgl Höllwerth in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (9. Lfg 2021) § 57 Rz 30 ff; OGH vom 24.05.2018, 7 Ob 43/18a; vom 16.02.2022, 7 Ob 9/22g.

10 vgl RIS-Justiz RS0111475.

11 vgl OGH vom 24.04.2019, 7 Ob 49/19k; vom 16.02.2022, 7 Ob 9/22g.

12 vgl OGH vom 24.04.2019, 7 Ob 49/19k.

13 vgl Höllwerth in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (9. Lfg 2021) § 57 Rz 24; OGH vom 24.04.2019, 7 Ob 49/19k.